



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr.Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

21 Brunn

26 10 33

Datum: 11.11.1983

1983 -11- 15

frummer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

SALZBURG, am 8.11.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-640/14-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das An-
erbengesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 6981/18-I 1/83

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Um den regionalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können wird jedoch vorgeschlagen, den § 3 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 in solcher Weise umzugestalten, daß die Länder auch zur Erlassung einer Bestimmung ermächtigt werden, wonach unter gleichnamigen Verwandten der Fähigste Anerbe wird. Die dargelegte Erweiterung des Spielraums für die Landesgesetzgebung erscheint substantiell nur gering, kann aber in der Praxis zu großen Erleichterungen führen.

Weiters wird angeregt, im Zuge der vorgesehenen Novellierung den § 18 Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß die hier vorgesehene Frist von vier Monaten auf ein Jahr verlängert wird.

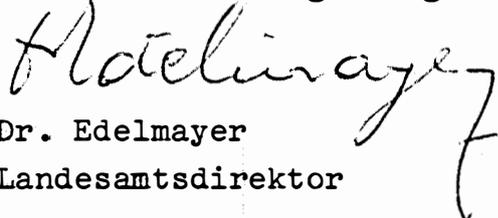
Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Ver-

./.

- 2 -

bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor